

# Groß-Wartenberg Kreis-Blatt

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. — Bezugspreis durch die Post oder durch Boten frei in's Haus für die zweite Septemberhälfte 400000 M. — freibleibend.

Anzeigenpreis: die 4 gespaltene Petitzeile oder deren Raum 800000. — M; Reklamezeilen: 2000000. — M  
Anzeigenannahme spätestens an den Vortagen früh.

Schriftleitung, Druck und Verlag: Waldemar Große, Groß Wartenberg.

Nr. 79

Mittwoch, den 3. Oktober

1923

## Verfügungen des Landrats.

### Allgemeine Verordnungen u. Verfügungen.

#### Wahlausschreiben zur Bildung eines sahungsmäßigen Verwaltungsausschusses für den öffentlichen Arbeitsnachweis.

1. Gemäß der §§ 5 und 63 des Arbeitsnachweisgesetzes vom 22. Juli 1922 — Reichsgesetzblatt 1, S. 657 — hat der unterzeichnete Kreis-  
ausschuß im Einvernehmen mit dem vorläufigen  
Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeits-  
nachweises in Groß Wartenberg für diesen eine  
Satzung erlassen. Der Bezirk des öffentlichen  
Arbeitsnachweises umfaßt den Kreis Groß War-  
tenberg.

2. Der vorläufige Verwaltungsausschuß ist  
gemäß § 63, Abs. 3 des Arbeitsnachweisgesetzes  
durch einen auf Grund dieser Satzung gebildeten  
Verwaltungsausschuß zu ersetzen. Dieser Ver-  
waltungsausschuß hat aus einem Vorsitzenden,  
und dessen Stellvertreter und aus je drei Arbeit-  
gebern und Arbeitnehmern als Beisitzern zu be-  
stehen. Auf jeden Beisitzer entfällt ein Stell-  
vertreter, der ihn im Behinderungsfalle vertritt  
und im Falle des Ausscheidens für den Rest  
der Amtsdauer ersetzt. Die Bestellung der Bei-  
sitzer erfolgt auf 3 Jahre durch den Kreis-  
ausschuß aufgrund der Vorschlagslisten der wirt-  
schaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und  
Arbeitnehmer.

3. Unter Bezugnahme auf Ziffer 2 dieses  
Wahlausschreibens werden daher die wirtschaft-  
lichen Vereinigungen der im Kreise Groß War-  
tenberg vertretenen Berufsgruppen ersucht, bis  
spätestens **30. Oktober 1923** Beisitzer und  
Stellvertreter dem Kreis-**ausschuß des Kreises  
Groß Wartenberg** in Vorschlag zu bringen.  
Es wird sich empfehlen, in der Hauptsache  
folgende Berufsgruppen im Verwaltungsaus-  
schuß vertreten zu lassen: 3

1. Land- und Forstwirtschaft,
2. Gewerbe,
3. Bauhandwerk

Die Vorgeschlagenen müssen Reichsangehörige,  
mindestens 24 Jahre alt und im Besitze der  
bürgerlichen Ehrenrechte sein; sie müssen min-  
destens 6 Monate im Kreise Groß Wartenberg  
wohnen oder beschäftigt sein. Sie verwalteten  
ihre Amt **ehrenamtlich**. Die Verteilung der  
Ausschußmitglieder auf die Vorschlagslisten wird  
gemäß § 9, Abs. 2 des Arbeitsnachweisgesetzes  
erfolgen. Es wird daher ersucht, daß Arbeit-  
gebervereinigungen die Zahl der von ihnen im  
Bezirk des Arbeitsnachweises Groß Wartenberg  
beschäftigten Arbeitnehmer, Arbeitnehmervereini-  
gungen die Zahl ihrer Mitglieder im gleichen  
Bezirk **in ihren Vorschlagslisten ersichtlich  
machen**.

4. Werden keine Vorschlagslisten innerhalb  
der in Ziffer 3 angegebenen Frist eingereicht,  
so werden die Beisitzer und ihre Stellvertreter  
vom Kreis-**ausschuß** aus den Reihen der Arbeit-  
geber und Arbeitnehmer bestellt werden.

5. Gegen die Nichtzulassung einer Vorschlags-  
liste oder gegen die Verteilung der Beisitzer  
auf die Vorschlagslisten kann jede vorschlagende  
Vereinigung Beschwerde beim Bezirks-**ausschuß**  
einlegen. (§ 9, Abs. 4)

6. Das Arbeitsnachweisgesetz vom 22. 7. 1922  
und die Satzung können im öffentlichen Arbeits-  
nachweis (Landratsamt-Erdgeschoss) eingesehen  
werden.

Groß Wartenberg, den 21. September 1923.

Der Kreis-**ausschuß** des Kreises Gr. Wartenberg.

Der Herr Regierungspräsident hat mit Wirkung  
vom 1. 10. 23 ab die Gebühren für die Schlacht-  
vieh und Fleischschau wie folgt festgesetzt:

I. **Ergänzungsschau** je Tier 84 000 000 M.



## II. Ordentliche Beschau

- |  |            |    |
|--|------------|----|
| a. Einhufer je Tier  | 84 000 000 | M. |
| b. Rinder (ausschl. Kälber) je Tier                            | 70 000 000 | "  |
| c. Schweine (einschl. Trichinenschau)                          | 42 000 000 | "  |
| d. Schweine (ausschl. Trichinenschau)                          | 28 000 000 | "  |
| e. Schweine (Trichinenschau allein)                            | 21 000 000 | "  |
| f. sonstiges Kleinvieh (Kälber,<br>Schafe, Ziegen usw. je Tier | 21 000 000 | "  |

g. Ferkel, Ziegen, Lämmer je Tier 7 000 000 "

Die nichttierärztlichen Beschauer haben von diesen Gebühren 20% an die Ergänzungsbeschauklasse abzuführen, der bisher erhobene Zuschlag, der an die Ergänzungsbeschauklassen abzuführen war, kommt somit in Fortfall.

Bezüglich der Fahrkosten bei der den Tierärzten vorbehaltenen Beschau (Einhufer, Ergänzungsbeschau) verbleibt es bei der bisherigen Regelung dahingehend, daß die jeweiligen Fahrkosten der Kreistierärzte zuzubilligen sind, jedoch mit der Maßgabe, daß für die Benutzung fremden Fuhrwerks die Auslagen in nachgewiesener Höhe erstattet werden können, und daß die Benutzung von Kraftfahrzeugen nicht in Anrechnung gebracht werden darf.

An Wegegebühren bei der ordentlichen Beschau können bei Landwegen bis zu 50% der unter A gewährten Wegegebühren gezahlt werden. Es bleibt aber dabei, daß die Wegegebühren bei der ordentlichen Beschau in der Regel in die Gesamtgebühr eingeschlossen sind. Sie können nur in Ausnahmefällen zugestanden werden, und zwar im allgemeinen nur für die Tätigkeit als Vertreter in fremden Beschaubezirken. Für Fleischbeschau am Ort und in einem Umkreise von 5 km werden Wegegebühren im allgemeinen nicht zu gewähren sein. Im übrigen werden die bei der Bewilligung von Wegegebühren in der ordentlichen Fleischbeschau durch den Gebührentarif vom 20. September 1921 festgelegten Grundsätze nicht geändert.

Der Gebührentarif vom 15. 9. 1923 (Nr. Bl. S. 293/294) wird hiermit aufgehoben.

Groß Wartenberg, den 1. Oktober 1923.

### Betr. Beschäftigungsgenehmigung für ausländische Landarbeiter für das Jahr 1924.

Aufgrund der Verordnung des Herrn Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter vom 2. Januar 1923 (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 6 für 1923 Seite 29/30) und im Einvernehmen mit dem Schlesiſchen Landesarbeitsamt (Landesamt für Arbeitsvermittlung) fordere ich die landwirtschaftlichen Arbeitgeber, welche auch im Jahre 1924 Ausländer (§ 2 der Verordnung)

beschäftigen wollen, hiermit auf, bis zum 20. Oktober d. J. bei dem zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweis des Kreises Groß Wartenberg in Groß Wartenberg (Erdgeschoß) einen diesbezüglichen Genehmigungsantrag auf dem vorgeschriebenen Antragsvordruck zu stellen. Die Vordrucke sind bei dem Arbeitsnachweis gegen Erstattung der Selbstkosten zu haben.

Der Herr Präsident der Reichsarbeitsverwaltung beabsichtigt, für das Jahr 1924 die Zahl der zu genehmigenden ausländischen Arbeiter bestimmt zu beschränken und für die Zulassung von Ausländern bezirksweise eine Höchstzahl festzusetzen. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, nur den unbedingt notwendigen Ausländerbedarf anzumelden und mehr als bisher deutsche Arbeiter einzustellen.

Zur Vermeidung von Nachanträgen und um jeder Ueberschreitung der Höchstzahl vorzubeugen, ist die Einhaltung des Einreichungstermins (20. Oktober 1923) unbedingt erforderlich. Verspätet eingehende Anträge laufen Gefahr, wegen Ueberschreitung der Höchstzahl unberücksichtigt zu bleiben.

Im Interesse der Vereinfachung des Verfahrens wird diesmal von der Erhebung der Gebührenvorschlüsse durch das Landesarbeitsamt abgesehen. Der Gebührenbetrag wird nach Abschluß des Verfahrens vom Arbeitgeber bei Zustellung der Entscheidung im allgemeinen durch Nachnahme erhoben werden.

Groß Wartenberg, den 1. Oktober 1923.  
Der Vorsitzende des öffentlichen Arbeitsnachweises für den Kreis Groß Wartenberg.

Die nachstehende von dem Kreistag am 18. September 1923 gefaßten Beschlüsse werden hiermit zur Kenntnis gebracht:

1. Die Einführung des neuen Mitgliedes Bürgermeister Böer wurde infolge seiner Abwesenheit von der Tagesordnung abgeseht.

2. Es wurde der Erweiterungsbau der Kreissparkasse beschlossen und die

3. Ausführung von Chauffeeneubauten als Notstandsarbeit beschlossen.

Groß Wartenberg, den 19. September 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Ich bringe hiermit zur Kenntnis, daß die Pflegekosten in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten vom 1. September 1923 ab für jeden Kranken der zweiten Klasse auf täglich 2 400 000 Mark festgesetzt worden sind.

Nach § 25 der Ausführungsvorschrift vom 11. April 1895/30. Juni 1909 sind uns in den Fällen des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (G. S.



Seite 300) 50% von dem verpflichteten Ortsarmenverbande unter Beihilfe der Kreises an den Landarmenverband zu erstatten.

Groß Wartenberg, den 26. September 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### Stellensuchende.

5 Arbeiter für die Landwirtschaft, 1 Schwerbeschädigter Oberschweizer, 1 Gutsverwalter, 3 Aufseher, 2 Schmiedegehilfen, 1 Maschinenschlosser, 2 Sattlergehilfen, 1 Fleischergehilfe, 6 verheiratete Tischler, 3 ledige Tischler, 1 verheirateter Zimmermann, 5 Bauarbeiter, 1 Herrschaftlicher Kutscher, 1 Diener, 10 Bohnarbeiter, 3 Maschinisten, 1 Stellmacherlehrling, 1 Schuhmacherlehrling 3 Maurerlehrlinge, 1 Dominalarbeiter mit Frau und 3 Söhnen über 15 Jahre.

### Offene Stellen.

Für mehrere junge Burschen in der Landwirtschaft, für mehrere Mädchen in Land- und Hauswirtschaft, für 2 Bäckerlehrlinge, 2 Töpferlehrlinge, 1 Sattler- und 1 Friseurlehrling

Groß Wartenberg, den 27. September 1923.

Kreisarbeitsnachweis Groß Wartenberg.

Der Landrat von Reinersdorf.

## Goldumrechnungssatz

für Landabgabe

vom 3. bis einschl. 5. Oktober 1923

36000 000 für eine Goldmark.

Finanzamt Dels.

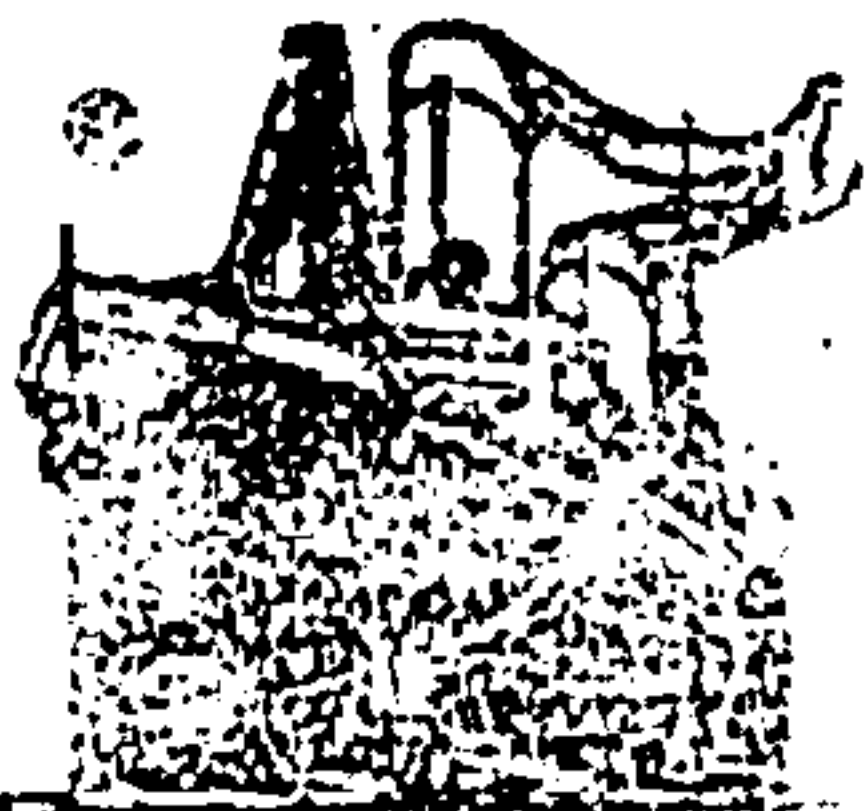
## Wohnungslisten

nach Vorschrift des Finanzamts sind fertiggestellt und in den Buchdruckereien in Groß Wartenberg und Festenberg, sowie in der Verkaufsstelle in Neumittelwalde erhältlich.

Die Kosten liquidiere ich beim Finanzamt direkt. Zu diesem Behufe hat jeder Bezieger eine Quittung, aus der die empfangene Stückzahl hervorgeht, der verabsolgendenden Stelle auszuhändigen. Nur gegen solche Quittungen kann Lieferung der Listen erfolgen.

**W. Große's Buchdruckereien**  
Groß Wartenberg und Festenberg.

## BREMEN



## AMERIKA

## OSTASIA

## AUSTRALIEN

Regelmäßiger Personen- und Frachtverkehr mit eigenen Dampfern. Anerkannt vorz. Beste Unterbringung u. Verpflegung für Reisende aller Klassen.

### Reisegepäck-Versicherung

Nähere Auskunft durch

NORDDEUTSCHER MER

**LLOYD**

BREMEN

und seine Vertretungen

in Groß Wartenberg:

Waldemar Gröbe, Herrmannstr.

in Festenberg: M. Freund Nachf.

W. Gröbe, Schlossstr. 6

in Breslau:

Norddeutscher Lloyd, Generalagentur

Neue Schweidnitzerstr. 5

(Allianz-Haus)

**Dixie**  
Henkel's  
Seifenpulver

Ein  
Seifenpulver  
wie es sein soll  
preiswert  
und gut!

## Unfallanzeigen

sind zu haben in

W. Große's Buchdruckerei

## Reichs-Index

für Lebenshaltungskosten

vom 24. bis 30. September: 29 000 000

## Kreislehrerrat Gross Wartenberg.

### Wahlvorschläge

für die Wahl zum v. L. R. sind bis spätestens 8. Oktober an mich einzusenden; sie liegen vom 10. bis 17. Oktober aus. Alle näheren Bestimmungen enthält die Bekanntmachung des v. L. R. in der Fachpresse.

Flegel.

Baldige Bestellungen auf  
**Weißfrau**

mit Anzahlung nimmt an

**P. Wichert.**



## Berichtigung

### zum Satzungsnachtrag der Allgemeinen Orts-Krankenkasse des Kreises Groß Wartenberg vom 6. September 1923.

(Kreisblatt Nr. 73 vom 12. September 1923)

Gemäß Verfügung des Oberversicherungsamtes vom 19. September d. Js. — Jr. Nr. K. B. 1028/23 — sind die Rassenbeiträge durch das Oberversicherungsamt abgeändert und wie folgt festgesetzt worden:

Klasse 1 für die Woche auf 14 Pfennige

2	"	"	"	25	"
3	"	"	"	42	"
4	"	"	"	59	"
5	"	"	"	84	"
6	"	"	"	108	"

Die hiernach zu erhebenden Mehrbeträge kommen erst mit dem 1. Oktober d. Js. zur Anwendung.

Groß Wartenberg, den 2. Oktober 1923.

Der Vorstand.

Schönfelder, Vorsitzender.

## Elektrizitätswerk Schlefien Aktiengesellschaft.

Wir machen hierdurch den Gläubigern unserer Teilschuldverschreibungen von 1920/21/22 und der Teilschuldverschreibungen der Niederschlesischen Elektrizitäts- und Kleinbahn Aktiengesellschaft in Waldenburg von 1921 folgendes Umtauschangebot:

1. Wir gewähren gegen

je nom. Mark 12000 unserer Teilschuldverschreibungen aus den Jahren 1920/21

oder

je nom. Mark 25000 unserer Teilschuldverschreibungen aus dem Jahre 1922

eine Stammaktie unserer Gesellschaft im Nennwerte von Mk. 1000, ausgegeben auf Grund des Generalversammlungsbeschlusses vom 20. 3. 1923 mit Gewinnberechtigung vom 1. Januar 1923 ab und

gegen je Mark 15000 Teilschuldverschreibungen der Niederschlesischen Elektrizitäts- und Kleinbahn Aktiengesellschaft

eine Stammaktie im Nennbetrage von Mk. 1000 der Niederschlesischen Elektrizitäts- und Kleinbahn Aktiengesellschaft mit Gewinnberechtigung vom 1. Juli 1923 ab.

2. Die Teilschuldverschreibungen sind mit laufenden Zinscheinen und Erneuerungsscheinen mit einem Nummernfolgeverzeichnis bis zum 10. Oktober 1923 einschließlich einzureichen, und zwar die Teilschuldverschreibungen unserer Gesellschaft

in Breslau

- bei dem Bankhaus E. Heimann,
- " der Commerz- und Privat-Bank Aktiengesellschaft Filiale Breslau,
- " der Darmstädter und Nationalbank Kommanditgesellschaft auf Aktien Filiale Breslau,
- " der Direktion der Diskonto-Gesellschaft Filiale Breslau,
- " der Dresdner Bank Filiale Breslau,
- " dem Bankhause Eichborn und Co.,
- " dem Schlesischen Bankverein Filiale der Deutschen Bank,

in Berlin

- bei der Direktion der Diskonto-Gesellschaft,
- " der Berliner Handelsgesellschaft,
- " dem Bankhause S. Bleichröder,
- " der Darmstädter und Nationalbank Kommanditgesellschaft auf Aktien,
- " der Dresdner Bank,

in Köln

- bei dem H. Schaaffhausen'schen Bankverein Aktiengesellschaft,

die Teilschuldverschreibungen der Niederschlesischen Elektrizitäts- und Kleinbahn Aktiengesellschaft

in Breslau

- bei dem Bankhause E. Heimann und
- " der Commerz- und Privat-Bank Aktiengesellschaft Filiale Breslau,

in Berlin

- bei der Commerz- und Privat-Bank Aktiengesellschaft.

Die Börsenumsatzsteuer wird von uns getragen.

3. Werden von einzelnen Gläubigern weniger Teilschuldverschreibungen eingereicht, als zum Umtausch in je Mark 1000 unserer Stammaktien bezw. Aktien der Niederschlesischen Elektrizitäts- und Kleinbahn Aktiengesellschaft erforderlich sind, so sind die zu 2. genannten Einlieferungsstellen auf Wunsch des betreffenden Gläubigers bereit, die Regulierung der Spizen durch An- oder Verkäufe von Teilschuldverschreibungen vorzunehmen.

4. Ueber die den Einreichern zustehenden Stammaktien werden Zug um Zug Rassenquittungen ausgehändigt, der Umtausch der Rassenquittungen gegen die endgültigen Stücke erfolgt bei den Einlieferungsstellen vom 24. Oktober 1923 ab.

Breslau, den 12. September 1923.

Elektrizitätswerk Schlefien Aktiengesellschaft.